

# **Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den deutsch-französischen Masterstudiengang in Geschichtswissen- schaften**

vom 5. März 2009

## **Präambel**

Alle Amts-, Status, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

## **Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer, Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

## **Abschnitt II: Master-Prüfung**

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 14 Zulassungsverfahren
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 21 Master-Zeugnis und Urkunde

## **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten

## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des deutsch-französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften ist das Studium der Geschichte in einer deutsch-französischen institutionellen Kooperation zwischen dem Historischen Seminar der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und dem Fachbereich Geschichte der École des Hautes Études en Sciences Sociales (EHESS) in Paris. Es handelt sich um einen konsekutiven Studiengang, der die Kenntnisse eines B.A.-Studiums in Geschichte zweisprachig vertieft und durch die binationale Ausrichtung neue Perspektiven auf Theorie und Praxis der historischen Forschung vermittelt.
- (2) Der Masterstudiengang legt besonderes Gewicht auf eine Ausbildung, die 1. auf die Forschung und den Forscherberuf in der Geschichtswissenschaft ausgerichtet ist, 2. auf einem interdisziplinären Verständnis der Geschichtswissenschaft gründet, 3. die vertiefte Kenntnis der wissenschaftlichen und kulturellen Traditionen in Frankreich und Deutschland zum Ziel hat und 4. zu diesem Zweck den MA-Studiengang der beiden Institutionen harmonisiert.
- (3) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches in einer deutsch-französischen Perspektive überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse beider geschichtswissenschaftlichen Traditionen anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, nicht zuletzt im Hinblick auf weiterführende Qualifikationsarbeiten (Promotion).
- (4) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

### § 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.) Außerdem erhalten die Absolventen ein gemeinsames Diplom der beiden beteiligten Universitäten.

### § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Der Studiengang wird gemeinsam von der EHESS und der Universität Heidelberg durchgeführt. Der Ort, an dem sich der Studierende einschreibt, gilt als Heimatuniversität. Die Regelstudienzeit für den deutsch-französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften beträgt einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester, von denen je zwei in Heidelberg und in Paris absolviert werden.
- (2) Die Studierenden sind frei, das erste Studienjahr (M1) in Paris oder in Heidelberg zu verbringen. Das zweite Studienjahr (M2) wird jeweils an der anderen Partner-

universität verbracht. Prüfungen erfolgen gemäß den vor Ort gültigen Prüfungsordnungen.

- (3) Der für den erfolgreichen Abschluss des deutsch-französischen Masterstudien- ganges in Geschichtswissenschaften erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP), von denen 60 LP an der EHESS in Paris und 60 LP am Historischen Seminar der Universität Heidelberg zu erbringen sind.
- (4) Folgende Sprachkenntnisse sind für den deutsch-französischen Masterstudien- gang in Geschichtswissenschaften Voraussetzung:
- sehr gute Französisch- und Deutschkenntnisse;
  - Kenntnisse in Englisch oder einer anderen modernen Fremdsprache;
  - sofern eines der Intensivmodule in Alter Geschichte, Mittelalterlicher Geschich- te, Landesgeschichte oder in den Historischen Grundwissenschaften ge- wählt wird: Lateinkenntnisse (Latinum oder gleichwertiger Nachweis);
  - sofern Alte Geschichte Schwerpunktdisziplin ist, ist zusätzlich der Nachweis von Griechischkenntnissen (Graecum oder gleichwertiger Nachweis) erforder- lich.

Der Nachweis der Französisch- und Deutschkenntnisse gehört zu den Zulas- sungsbedingungen und muss daher bei der Bewerbung erbracht werden. Die weiteren geforderten Sprachvoraussetzungen können auch während des M.A.- Studiums erworben werden. Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländi- schen Hochschulzugangsberechtigungen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss, ebenso in Zweifels- und Ausnahmefällen.

- (5) Für den deutsch-französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften können in Absprache mit den Betreuern prinzipiell alle Lehrveranstaltungen ge- wählt werden, die für die M.A.-Studiengänge im Bereich der Geschichtswissen- schaften angeboten werden. An der EHESS kann aus dem gesamten Lehrange- bot des Bereichs Geschichte ausgewählt werden. Der Master repräsentiert somit das Fach in großer disziplinärer Breite und ermöglicht zugleich individuelle Schwerpunktsetzungen in einzelnen Epochen, Regionen oder Sachgebieten.

#### § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschie- denen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen.
- (2) Die Masterarbeit und ihre Verteidigung in einer Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: diese müssen von allen Studierenden absolviert werden

- Wahlpflichtmodulen: die Studierenden können hier aus einem begrenzten Bereich auswählen
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen Beauftragten übertragen. Der Prüfungsausschuss kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben, welche die Koordination der Prüfungen und Anforderungen zwischen den beiden beteiligten Institutionen betreffen, widerruflich an ein Koordinationsteam mit Dozierenden aus Heidelberg und der EHES übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Tätigkeit regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis erteilt wurde. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen oder die Sprachkenntnisse dies erfordern (Beurteilung französischsprachiger Prüfungsleistungen).
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## **§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Der Master umfasst jeweils ein Jahr an der EHESS Paris und an der Universität Heidelberg. Anderswo erbrachte Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen können nicht angerechnet werden.

## **§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm über-

wiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest einer von der Universität benannten Ärztin oder eines Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
  1. die mündlichen Prüfungsleistungen;
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt hat und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 15 und 60 Minu-

ten.

## § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten. „Multiple choice“-Fragen sind zulässig.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Angesichts der unterschiedlichen Benotungssysteme Frankreichs und Deutschlands werden beide Bewertungsmaßstäbe angeglichen. Die Leistungen werden deshalb wie folgt ausgewiesen:

Bewertung	Deutsche Benotung	Französische Benotung	Leistungen
Sehr gut	1	16-20	eine hervorragende Leistung
Gut	2	14-15	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Befriedigend	3	12-13	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Ausreichend	4	10-11	eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt
Nicht ausreichend	5	0-9,5	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können im deutschen Benotungssystem (mit einer Skala von 1 bis 5) Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen. Im französischen Benotungssystem mit einer Skala von 0 bis 20 können Zwischenwerte von 0,5 gebildet werden.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt.

(3) Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:

Bewertung	Deutsche Benotung	Französische Benotung
Sehr gut	bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	16-20
Gut	bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	14-15
Befriedigend	bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	12-13
Ausreichend	bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	10-11

(4) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(5) Studierende, die eine entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Vergleichsgrößen zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

## **Abschnitt II: Master-Prüfung**

### **§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung**

(1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg oder an der EHESS für den deutsch-französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im deutsch-französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften nicht verloren hat.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

1. der Nachweis über die gemäß Anlage 2 an der EHESS erbrachten 60 Leistungspunkte;
  2. die geforderten Fremdsprachenkenntnisse gem. § 3 Abs. 4.
- (3) Bei der Zulassung zur mündlichen Prüfung sind alle in § 15 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Leistungen nachzuweisen:

#### **§ 14 Zulassungsverfahren**

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Geschichte bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Masterprüfung in einem Master-Studiengang Geschichte endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch anderweitig verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines ähnlichen Studienganges befindet.

#### **§ 15 Umfang und Art der Prüfung**

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
  2. der Masterarbeit,
  3. der mündlichen Abschlussprüfung, wozu die Verteidigung der Masterarbeit und eine kritische Bilanz der deutsch-französischen Forschungserfahrungen gehören.

<b>A 05-33-3</b>	<b>05.03.09</b>	<b>01-10</b>
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Master-Prüfung muss in der Reihenfolge
- studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1),  
Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 2),  
mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 3)
- abgelegt werden.
- (4) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 16 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Geschichte selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, wobei wenn möglich Quellenbestände, Sekundärliteratur und unterschiedliche historiographische Traditionen berücksichtigt werden.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Während des Aufenthaltes des Studierenden in Paris steht der Betreuer der Heimatuniversität mit dem Betreuer der Gastuniversität in regelmäßigem Kontakt. Die Masterarbeit wird somit von einem Vertreter der Heimatuniversität und der Gastuniversität betreut.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer der Heimatuniversität nach Rücksprache mit dem Betreuer der Gastinstitution festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Themen der Masterarbeiten werden jeweils im dritten Monat nach dem Vorlesungsbeginn des dritten M.A.-Semesters (S3) ausgegeben. Die Zeit bis zur Abgabe beträgt von diesem Datum an 5 Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu 1 Monat verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Der mögliche Umfang der Masterarbeit wird im Modulhandbuch geregelt und im konkreten Einzelfall vorab zwischen dem Studierenden und den betreuenden Professoren abgesprochen.

- (6) Die Masterarbeit kann in deutscher oder französischer Sprache angefertigt werden. Sie muss eine Zusammenfassung in beiden Sprachen enthalten.

### **§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss und in der Regel je einer an der Universität Heidelberg und an der EHESS lehrt.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören der Prüfer und des Koordinationsteams gem. § 5,4 die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

### **§ 18 Mündliche Abschlussprüfung**

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, die Thesen seiner Masterarbeit zu verteidigen und eine kritische Bilanz seiner deutsch-französischen Forschungserfahrung vorzulegen. Zudem muss der Prüfling über die Masterarbeit hinausgehend ein breites Grundlagenwissen sowie Vertiefungswissen in zwei eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes nachweisen. Diese zwei Themenbereiche, die sich vom Thema der Masterarbeit klar unterscheiden müssen, werden im Vorfeld in Absprache mit dem betreuenden Professor der Heim- und der Gastuniversität festgelegt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfern abgelegt, von denen mindestens einer der Heimatuniversität angehört.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung findet nach Abgabe der Masterarbeit statt, spätestens im September des Jahres, in dem die Masterarbeit eingereicht wurde. Voraussetzung für die Zulassung ist das vorherige Ablegen aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1.
- (4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten.
- (5) Die Prüfung kann in deutscher oder/und französischer Sprache durchgeführt werden.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling

im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

### **§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktzahl gewichtet. Davon abweichend wird die Note des Abschlussmoduls II mit dem Faktor 2 gewichtet.

### **§ 20 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

### **§ 21 Master-Zeugnis und Urkunde**

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Studiendekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher, französischer und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.

- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine in deutscher und französischer Sprache verfasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird auf Heidelberger Seite vom Studiendekan und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen; auf Pariser Seite wird sie vom Präsidenten der EHESS sowie dem Rektor der Akademie bzw. Kanzler der Universitäten unterzeichnet und mit dem Siegel der EHESS sowie mit der Unterschrift des Studierenden versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen ausweist und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

### **Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

#### **§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling diesbezüglich täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses erkannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wird. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Ein-

sichtnahme.

**§ 24 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

## **Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen (Studienplan) des deutsch-französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften (120 LP)**

### **Vorbemerkungen und Erläuterungen:**

Der deutsch-französische Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften reagiert auf die in den letzten Jahrzehnten erfolgte Erweiterung des nationalgeschichtlichen Paradigmas und bildet einen Teil eines grenzübergreifenden Netzwerkes universitärer Ausbildung mit der EHESS in Paris und dem Historischen Seminar Heidelberg. Die forschungsorientierte Spezialisierung soll den Studierenden die Chance geben, in zwei der renommiertesten Forschungsinstitutionen Frankreichs und Deutschlands eine Ausbildung zu erhalten, die (1) auf die Forschung und den Forscherberuf in der Geschichtswissenschaft ausgerichtet ist und es erlaubt, sich schon früh im Studium auf eine Promotion in einem internationalen Rahmen vorzubereiten, (2) auf einem interdisziplinären Verständnis der Geschichtswissenschaft gründet, (3) die vertiefte Kenntnis der wissenschaftlichen und kulturellen Traditionen in Frankreich und Deutschland zum Ziel hat und (4) zu diesem Zweck die Studiengänge der beiden Länder harmonisiert. Das Historische Seminar der Universität Heidelberg und die EHESS partizipieren damit am internationalen Austausch von Studierenden und fördern die Mobilität von Studierenden und Forschern im europäischen Raum, die ein Ziel der aktuellen Universitätsreformen (Bologna-Prozess), aber flexible, binationale Studiengänge voraussetzt. Unter diesen Umständen ist es unvermeidlich, ja gewollt, dass sich unterschiedliche Traditionen und vor allem auch die unterschiedliche Umsetzung des Bologna-Prozesses in zwei Optionen des Curriculums niederschlagen, die hinsichtlich der Lehrangebote von einander abweichen, je nachdem, ob man das Masterstudium in Paris oder in Heidelberg beginnt. Die Verteilung der Kreditpunkte ist aber so geregelt, dass analoge Leistungen auch immer gleich belohnt werden.

Der deutsch-französische Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften fördert die Reflexion über kulturelle Prägung und stärkt die interkulturelle Kommunikationsfähigkeit durch die Förderung von Auslandsaufenthalten. Neben der Unterstützung des akademischen Nachwuchses, insbesondere durch eine hochwertige Vorbereitung auf die Promotion in einem internationalen Rahmen, vermittelt der deutsch-französische Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften allgemeine, auf dem Arbeitsmarkt nachgefragte Fähigkeiten, wie etwa den kritischen Umgang mit Information. Der Umgang mit modernen Kommunikationstechnologien und die Vermittlung von Medienkompetenz werden ebenso gepflegt wie die Vertiefung der Fähigkeiten in Mutter- und Fremdsprachen und die Einführung in die unterschiedlichen akademischen und wissenschaftlichen Traditionen.

Am deutsch-französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften beteiligen sich am Historischen Seminar die sechs historischen Epochen- und Regionaldisziplinen Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte (MA – Früh-, Hoch- und Spätmittelalterliche Geschichte), Neuere Geschichte (NG, 1500-1900 – Frühneuzeitliche und Neuere Geschichte) und Neueste Geschichte (NNG, ab 1900 – Neueste Geschichte und Zeitgeschichte), Amerikanische Geschichte (AmG), Osteuropäische Geschichte (OEG) und Geschichte Südasiens (GSA). Die in Heidelberg zu erbringenden Leistungspunkte (LP) können in Lehrveranstaltungen erworben werden, die für die M.A.-Studiengänge im Bereich der

Geschichtswissenschaften angeboten werden; ein Schwerpunkt soll im Bereich der deutschen und französischen Wissenschaftstraditionen liegen.

Aufgrund der institutionellen Partnerschaft mit der EHESS in Paris ist es vorgesehen, dass die Studierenden des deutsch-französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften die Hälfte Ihrer Studienzeit (2 Semester) in Heidelberg, die andere Hälfte in Paris verbringen und dementsprechend 60 LP in der Heimatinstitution und 60 LP in der Gastinstitution erwerben. Die gewollte Flexibilität des Studiengangs eröffnet verschiedene Optionen bei dessen Umsetzung. Im Regelfall kommen die für den Master eingeschriebenen EHESS-Studierenden das erste Jahr (M1) nach Heidelberg und besuchen die dort angebotenen Kurse auf der Master-Ebene, verbessern ihre Sprachkenntnisse und erweitern ihre Vorstellung von Forschung in der Geschichtswissenschaft durch den interkulturellen Austausch im Partnerland. Für das zweite Jahr (M2) kehren sie nach Paris zurück, um ihre Masterarbeit an ihrer Heimatuniversität zu schreiben. Analog werden die Heidelberger Studierenden im Regelfall das erste Jahr (M1) an der EHESS verbringen, um dann im zweiten Jahr (M2) in Heidelberg ihre Masterarbeit zu schreiben. Allerdings haben die Studierenden auch die Möglichkeit, ihren Auslandsaufenthalt in das zweite Jahr zu legen, wenn sie die Abschlussarbeit an der Gastuniversität zu verfassen wünschen. Das Lehrangebot basiert auf demjenigen der in den beiden Einrichtungen bereits existierenden Studiengänge und wird durch spezielle Veranstaltungen ergänzt, welche alle Teilnehmer des Masters in Paris und Heidelberg zusammenbringen (Workshops). Außerdem wird das speziell für diesen Studiengang eingerichtete deutsch-französische Forschungskolloquium die Teilnehmer des Masterstudiengangs während des Semesters zusammenführen. Zudem werden die Studierenden dazu ermuntert und auch dabei unterstützt, sich Praktikumsplätze zu suchen, selbst Kurse zu leiten (in Heidelberg) oder die Vertretung von Seminarsitzungen zu übernehmen (in Paris) sowie Kontakte mit anderen Institutionen vor Ort zu knüpfen.

### **Lernziele:**

Der deutsch-französische Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften befähigt die Absolventen des Masterstudienganges, mit den gebotenen Grundlagen, welche sie durch die binationalen Erfahrungen, ihre wissenschaftlichen Kenntnisse im Fach Geschichte sowie ihre sprachlichen und interkulturellen Kompetenzen erworben haben, eine internationale Karriere in Forschung und Lehre einzuschlagen. Ihre Kompetenzen ermöglichen es ihnen auch, sich zahlreichen anderen Berufssparten zuzuwenden, in denen eine solche wissenschaftliche Ausbildung sich als vorteilhaft erweist (so in den Bereichen Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Kulturverwaltung).

### **Erläuterungen:**

1. **Zulassungsvoraussetzung** ist ein überdurchschnittlicher B.A. im Fach Geschichte (mit einem Fachanteil von in der Regel mindestens 50%). Näheres regelt die Zulassungsordnung des deutsch-französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften. Außerdem

werden sehr gute Sprachkenntnisse in Deutsch und Französisch sowie einer weiteren modernen Fremdsprache verlangt; für bestimmte Epochen auch Latein und Griechisch.

2. **Bewerbung:** Die Kandidaten für den deutsch-französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften müssen folgende Unterlagen vorlegen, um sich für diesen Studiengang zu bewerben:

- 1) ein Bewerbungsschreiben, das an den Organisator des Programms an der Heimatuniversität gerichtet ist,
- 2) einen tabellarischen Lebenslauf,
- 3) die Zeugniskopie ihres bisher erworbenen Hochschulabschlusses: L (Licence) für Frankreich oder B.A. für Deutschland,
- 4) die Kopien von Unterlagen, die sehr gute Französisch- und Deutschkenntnisse bezeugen.

Die Auswahl findet auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und in der Regel nach einem persönlichen Gespräch möglichst in der jeweiligen Fremdsprache des Bewerbers statt, in dem die Qualifikation, die Beweggründe, die Sprachkenntnisse und das akademische Ziel der Studierenden geprüft und erörtert werden. Das Bewerbungsverfahren erfolgt jeweils vor Ort für die Bewerber; zuständig sind einerseits das Fach „Geschichte“ der EHESS und andererseits das Historische Seminar der Universität Heidelberg.

Durch eine eigene Vereinbarung auf der Verwaltungsebene zwischen den beiden Institutionen werden die Studierenden, die sich im M1 in einer der beiden Institutionen einschreiben, von den Einschreibungs- und Studiengebühren der Partnerinstitution befreit. Die gleiche Regel gilt für die Einschreibung im M2.

### **Gestaltungsmöglichkeiten des Curriculums und deren unterschiedlichen Struktur (Siehe Anlage 2):**

Der deutsch-französisch Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften bietet den Studierenden zwei Möglichkeiten, ihren Kursus zu gestalten. Entweder verbringen sie das erste Jahr (M1) in Paris und das zweite Jahr (M2) in Heidelberg und schreiben dort ihre Masterarbeit, oder sie entscheiden sich für das umgekehrte Modell und schreiben nach einem ersten Jahr in Heidelberg ihre Masterarbeit in Paris. Diese Freiheit bringt es mit sich, dass die beiden Curricula nicht ganz identisch sind, da sie einem anderen Studienjahr das jeweils landes- und institutionspezifische Angebot widerspiegeln. Eigens für diesen Master konzipiert wurde das „Deutsch-französische Seminar“ als spezifische Lehrveranstaltung in Heidelberg wie an der EHESS. Das unterschiedliche Vorgehen bei der Modularisierung an der EHESS und in Heidelberg lässt die in Anlage 2 tabellarisch dargestellten zwei Optionen des Curriculums abweichend erscheinen. Die einzelnen Lehreinheiten sind aber ähnlich konzipiert. Insbesondere die Masterarbeit und die Masterprüfung sind gleich gestaltet und ergeben die gleiche Anzahl an LP (insgesamt 36 LP, wovon 30 – wie in anderen Heidelberger MA-Studiengängen auch – für die schriftliche Arbeit). Allein die Aufteilung der LP für die Masterarbeit auf die beiden Semester S3 und S4 differiert (12/18 bzw. 6/24), weil dies am ehesten den jeweils lokalen Gegebenheiten entspricht. Trotz dieser unterschiedlichen Aufteilung der LP auf die Module werden gleiche Leistungen im deutsch-französischen Masterstudiengang in Geschichtswissenschaften also mit der gleichen Zahl an Leistungspunkten honoriert.

### Erklärung des Curriculums am Historischen Seminar in Heidelberg:

Das **deutsch-französische Forschungskolloquium** in Heidelberg vereint (wie das „Séminaire franco-allemand“ in Paris) alle Teilnehmer des deutsch-französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften mit ausgewählten MA-Studierenden und Doktoranden auch anderer Fächer, die thematisch und/oder methodisch im Schnittpunkt der beiden Länder arbeiten. Im Rahmen dieser Veranstaltung präsentieren Teilnehmer ihre Forschungsprojekte und besuchen gemeinsam Veranstaltungen und Vorträge, so diejenigen des „Bureau de la coopération universitaire“. Getragen wird die Heidelberger Veranstaltung von den Dozierenden in den entsprechenden Fächern des ZEGK (Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften), der Sozialwissenschaften, der Romanistik, der Germanistik und anderer Neuphilologien.

In den **Intensivmodulen** (je 16 LP) können alle Lehrveranstaltungen gewählt werden, die für die M.A.-Studiengänge im Bereich der Geschichtswissenschaften angeboten werden. Vorbehaltlich entsprechender Angebote kann eine Vorlesung in Form eines Projektkurses, d. h. durch ein Element aus dem Bereich der forschungs- und vermittlungsorientierten Anwendung ersetzt werden. Darunter sind Formen des „Betreuten Selbststudiums“ („Directed Study“), des „Betreuten Lehrens“ (Tätigkeit als Tutor oder Mentor, Organisation und Leitung einer Lerngruppe u. ä.) oder der „Betreuten Praxis“ (Beteiligung an einem Tagungs-, Ausstellungs- oder Veröffentlichungsprojekt, Exkursionsvorbereitung u. ä.) zu verstehen.

Das „**Deutsch-französische Studienmodul**“ (je 14 LP in M1 und M2) besteht aus drei Teilen:

1. einer Übung „Theorie und Methode“;
2. dem „Deutsch-französischen Forschungskolloquium“, indem die Masterstudierenden den Forschungsstand im Bereich ihrer geplanten Masterarbeit und ihre Vorüberlegungen dazu präsentieren;
3. Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Workshops, der einmal pro Semester und alternierend in Heidelberg oder Paris stattfindet.

Die „**Abschlussmodule I/II**“ (total 46 LP in M2, wovon 16 in S3 und 30 in S4) bestehen aus drei Teilen:

1. In einem **Oberseminar** wird beim Betreuer der Masterarbeit eine wissenschaftliche Leistung erbracht (**10 LP**);
2. Im **betreuten Studium** wird die Konzeption der Masterarbeit ausgearbeitet und diskutiert (**6 LP**), woran sich die **Anfertigung der Masterarbeit (24 LP)** anschließt (Total für die Masterarbeit: **30 LP**). In der Masterarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in diesem Teilbereich der Geschichte über spezialisierte Fachkenntnisse verfügen und die Fähigkeit besitzen, ein Thema nach wissen-

schaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Der mögliche Umfang der Masterarbeit wird im Modulhandbuch festgelegt und wird für die konkreten Arbeiten jeweils vorab zwischen dem Studierenden und den betreuenden Professoren beider Institutionen abgesprochen. Die Masterarbeit kann als Vorbereitungsphase für eine anschließende Dissertation verstanden werden, deren inhaltlicher Rahmen von Beginn des Masters an mit den betreuenden Professoren erörtert wird. Während des Aufenthaltes der Studierenden an der Gastinstitution stehen die dortigen Betreuer mit demjenigen der Heimatuniversität diesbezüglich in regelmäßigem Kontakt.

3. Die **Masterabschlussprüfung (6 LP)** besteht aus der Verteidigung der Masterarbeit mit und einer wissenschaftlichen Bilanz der eigenen Forschungsarbeit sowie Fragen zu maximal zwei weiteren historischen Themen. Die Präsentation und Verteidigung der Masterarbeit dauert etwa 60 Minuten. Die zusätzlichen Themenbereiche müssen sich vom Thema der Masterarbeit unterscheiden und werden im Vorfeld in Absprache mit dem betreuenden Professor festgelegt. Ziel der Prüfung ist es, die zukünftigen Forscher zur Reflexion über die historischen Kontinuitäten und die Verbindungen zwischen den einzelnen Epochen und Ländern anzuhalten. Außerdem werden die Studierenden zu ihrer interkulturellen Erfahrung im Bereich geschichtswissenschaftlicher Forschung und Methodik befragt, die sie im Laufe der zwei Jahre und speziell während ihres Aufenthaltes im Ausland gemacht haben. Dadurch wird überprüft, ob die Auseinandersetzung der Studierenden mit den Unterschieden im Bereich der angewandten Methoden und wissenschaftlichen Traditionen fruchtbar gewesen ist. Bei der Prüfung kann ein Vertreter der EHESS mitwirken.

Die Studierenden des deutsch-französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften werden also derselben Form von Prüfung unterworfen wie die Studierenden der übrigen Masterstudiengänge, zusätzlich aber aufgefordert, über den wissenschaftlichen Ertrag des Austauschs und die erlangte sprachliche Kompetenz Auskunft zu geben.

Am Ende des Masters erhalten die deutschen und französischen Studierenden ein Diplom, das den Abschlussurkunden eines „Master of Arts“ entspricht (cf. § 21. Master-Zeugnis und Urkunde).

#### **Erklärung des Curriculums an der EHESS in Paris:**

An der EHESS haben die Studierenden des Masters im M1 die Möglichkeit, 60 ECTS durch Teilnahme an Lehrveranstaltungen ihrer Wahl im Rahmen der oben aufgeführten Module zu erwerben. Im M2 müssen Sie auch dort ihre Masterarbeit anfertigen und die dementsprechenden Seminare besuchen (siehe Anlage 2).

Die Lehre an der EHESS zielt darauf ab, den Studierenden Methoden und Ergebnisse der Forschung in allen Bereichen der Sozialwissenschaften zu vermitteln. Die Modalitäten dieser Lehre erklären die Struktur der Seminare: Die Professoren („directeurs d'études“) und die Hochschuldozenten („maîtres de conférences“) bieten kleinen Gruppen von Studierenden Kurse oder Seminare, in denen sie ihre eigenen Forschungsergebnisse oder die ihrer Forschungsgruppe präsentieren und mit den Studierenden diskutieren. Der Vorteil dieser Lehrstruktur besteht darin, dass sie interdisziplinär angelegt ist und daher Bezug auf alle Fächer der Sozialwissenschaften nimmt, die an der EHESS vertreten sind. Die Studierenden haben dadurch die Möglichkeit, nicht nur von einem Austausch mit Spezialisten über breit angelegte, unterschiedliche Themengebiete auf einem exzellenten wissenschaftlichen Niveau zu profitieren. Die kleinen Seminargruppen ermöglichen zudem eine bessere Anpassung an das Niveau, die Bedürfnisse und das persönliche Interesse der Studierenden.

Im Rahmen deutsch-französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften werden die Heidelberger Studierenden mit den anderen Studierenden der EHESS an diesen Seminaren teilnehmen. Bei der Auswahl dieser Seminare wird ihnen von einem Betreuer geholfen, bei dem sie sich selbständig zu Beginn ihres Aufenthalts an der EHESS einschreiben sollen. Die Betreuer werden ihnen während ihres gesamten Aufenthalts an der EHESS mit Rat zur Seite stehen.

Analog zum deutsch-französischen Forschungskolloquium in Heidelberg vereint das „**Séminaire franco-allemand**“ an der EHESS alle Teilnehmer deutsch-französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften mit ausgewählten M.A.-Studierenden und Doktoranden auch anderer Fächer, die thematisch und/oder methodisch im Schnittpunkt der beiden Länder arbeiten. Im Rahmen dieser Veranstaltung präsentieren Teilnehmer ihre Forschungsprojekte und besuchen gemeinsam Veranstaltungen und Vorträge – so diejenigen des „Deutschen Historischen Instituts“ und des „CIERA“ (Centre Interdisciplinaire d'Études et de Recherches sur l'Allemagne). Die erteilten 6 LP erfassen auch die Gestaltung des gemeinsamen Workshops und die Teilnahme daran.

Die Unterrichtsformen an der EHESS bestehen aus zwei verschiedenen Lehreinheiten: Seminare zu „**Grundwissenschaft und Methode**“ und „**Vertiefungslehreinheiten**“, die den Intensivmodulen entsprechen. In den jeweiligen Lehreinheiten werden schriftliche oder mündliche Leistungen gefordert, die sowohl mit einer Note als auch durch ECTS-Punkte bewertet werden.

Die Lehreinheiten „**Grundwissenschaft und Methode**“ bilden das Pflichtlehrprogramm zu Beginn des Kursus im M1. Dazu kommen weitere Wahlpflichtseminare, die die Studierenden aus dem gesamten Lehrangebot der EHESS auswählen dürfen.

**A 05-33-3**

Codiernummer

**05.03.09**

letzte Änderung

**01-21**

Auflage - Seitenzahl

Die „**Vertiefungslehreinheiten**“ umfassen alle spezialisierten sogenannten Forschungsseminare, in denen die Studierenden beginnen, die unterschiedlichen wissenschaftlichen Werkzeuge und Methoden, die sie sich während der Lehrveranstaltungen angeeignet haben, in der eigenen Arbeit umzusetzen. In diesem Rahmen werden sie ihre Masterarbeit anfertigen. In S3 sind dies 1) das Forschungsseminar (6 LP), und 2) ein Seminar nach freier Wahl (6 LP), das das Forschungskolloquium des Betreuers der MA-Arbeit sein kann.

Im „**Abschlussmodul I**“ (12 LP) müssen die Studierenden eine Gliederung der Masterarbeit präsentieren und einen Bericht über ihre Forschungen dazu und erste Resultate vorlegen. Daran schließt in S4 das „**Abschlussmodul II**“ an, in dem die Masterarbeit fertig geschrieben und die mündliche Prüfung (Soutenance) abgelegt wird. Dafür werden 24 LP vergeben, womit Masterarbeit und Prüfung zusammen genau wie in Heidelberg total 36 LP ergeben (30 LP Magisterarbeit, 6 LP mündliche Prüfung/Soutenance).

**Fazit:**

Der Studienablauf vollzieht sich im Rahmen von sich überkreuzenden Flüssen (sogenannte „flux croisés“) der französischen und deutschen Studierenden, die eine große Wahlfreiheit zulassen. Die Kohäsion der Gruppe wird gleichzeitig dadurch gewährleistet, dass die Mitglieder regelmäßig an den obligatorischen deutsch-französischen Forschungskolloquien teilnehmen sowie an gemeinsamen Workshops, die wechselweise in Paris oder in Heidelberg stattfinden und sich speziell mit den wissenschaftlichen Traditionen in Frankreich und Deutschland und deren vergleichende Analyse beschäftigen.

**Spezielle Veranstaltungen** für die Studierenden des deutsch-französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften:**a) Die deutsch-französischen Workshops:**

Einmal pro Semester wird ein deutsch-französischer Workshop zu einem bestimmten Thema angeboten. Sie beschäftigen sich z.B. mit wirkmächtigen Theoretikern der Geschichts- und Sozialwissenschaften (etwa Bourdieu, Habermas), der Rezeption gewisser Konzepte eines Landes im jeweils anderen (z.B. „Absolutismus“, „Kultur und Zivilisation“) sowie mit den Problemen und Grenzen der Übersetzung geschichtswissenschaftlicher Konzepte. Das Ziel dieser Workshops ist es, die interkulturelle Übertragbarkeit von Konzepten und Forschungsmethoden kritisch zu reflektieren.

Die Workshops sollen von den Studierenden des Masters unter Anleitung der betreuenden Dozierenden der Gast- und der Heimatinstitutionen vorbereitet werden und sind für diese obligatorisch (außer im Abschlusssemester). Außerdem sind die Studierenden der EHESS und des Historischen Seminars zur Teilnahme eingeladen, um so die Diskussion zu bereichern und den Austausch zu fördern. Fortgeschrittene BA-Studierende haben auf Voranmeldung ebenfalls die Möglichkeit, sich in diesem Rahmen frühzeitig über den Inhalt des deutsch-französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften zu informieren. Die Abteilung Geschichtswissenschaft der EHESS wird diesen Workshop in das dort angebotene deutsch-französische Seminar integrieren.

**b) Die Teilnahme am Forschungsseminar der betreuenden Professoren** der Gast- und Partneruniversität.

In jeder der beiden Institutionen sind die Studierenden des deutsch-französischen Masterstudienganges in Geschichtswissenschaften eingeladen, am Forschungsseminar ihres Betreuers teilzunehmen und dort ihre Arbeit vorzustellen. Der Rahmen einer überschaubaren Veranstaltung ist zum fruchtbaren Austausch geeignet und vereint als Teilnehmer Studierende und Forscher unterschiedlicher Qualifikation. Auf diese Weise werden die Studierenden direkt mit der konkreten Umsetzung von Arbeitsmethoden konfrontiert und lernen die typischen Formen des wissenschaftlichen Dialogs der jeweiligen Institution kennen.

**c) Die Studierenden können auf Wunsch ihren Aufenthalt in Heidelberg durch einen Kurs „Deutsche Sprache und Kultur“ verlängern,**

**A 05-33-3**

Codiernummer

**05.03.09**

letzte Änderung

**01-23**

Auflage - Seitenzahl

wie er von der Universität jeden Sommer für Studierende aus der ganzen Welt angeboten wird. In Paris können die Studierenden Veranstaltungen besuchen, die von den Herbstuniversitäten der Partnerinstitutionen der EHESS angeboten werden.

### Option 1: M1 an der EHESS in Paris / M2 am Historischen Seminar in Heidelberg

Semester	Disziplin//Fach	Seminare	LP, Leistungen	LP $\Sigma$
1. Semester M1 EHESS/Paris	Fächer der Historischen Abteilung der EHESS und weitere Disziplinen	„Methodologie der historischen Forschung I“ (Pflichtseminar)	6 = 3Kontakt/Vor- und Nachbereitung, 3mdl.Präsentation 24 Stunden	$\Sigma$ 6 LP
		„Deutsch-französisches Seminar“ (Pflichtseminar)	6 = 2Kontakt/Vorbereitung, 4Workshop 24 Stunden	$\Sigma$ 6 LP
		„Freies Seminar“ Eventuell das Forschungskolloquium des Betreuers (Wahlpflichtseminar)	6 = 3Kontakt/Vor- und Nachbereitung, 3mdl.Präsentation 24 Stunden	$\Sigma$ 6 LP
		„Eröffnungsseminar“ Interdisziplinär, außerhalb der Geschichtswissenschaft (Wahlpflichtseminar)	6 = 3Kontakt/Vor- und Nachbereitung, 3mdl.Präsentation 24 Stunden	$\Sigma$ 6 LP
		Bibliographische Studie (ca. 30 Seiten)	6 = 6schr.Arbeit 24 Stunden	$\Sigma$ 6 LP
2. Semester M1 EHESS/Paris	Fächer der Historischen Abteilung der EHESS und weitere Disziplinen	„Methodologie der historischen Forschung II“ (Pflichtseminar)	6 = 3Kontakt/Vor- und Nachbereitung, 3mdl.Präsentation 24 Stunden	$\Sigma$ 6 LP
		„Deutsch-französisches Seminar“ (Pflichtseminar)	6 = 2Kontakt/Vorbereitung, 4Workshop 24 Stunden	$\Sigma$ 6 LP
		„Freies Seminar“ Eventuell das Forschungskolloquium des Betreuers (Wahlpflichtseminar)	6 = 3Kontakt/Vor- und Nachbereitung, 3mdl.Präsentation 24 Stunden	$\Sigma$ 6 LP
		„Eröffnungsseminar“ Interdisziplinär, außerhalb der Geschichtswissenschaft (Wahlpflichtseminar)	6 = 3Kontakt/Vor- und Nachbereitung, 3mdl.Präsentation 24 Stunden	$\Sigma$ 6 LP
		Quellenstudie (ca. 30 Seiten)	6 = 6schr.Arbeit 24 Stunden	$\Sigma$ 6 LP
Gesamte Leistungen im M1 in Paris				60 LP
3. Semester M2 Historisches Seminar/Heidelberg	Alle Lehrveranstaltungen für M.A.-Studiengänge in Geschichtswissenschaften	„Deutsch-französisches Studienmodul“ (Pflichtmodul)	1. Übung „Theorie und Methode“ (5 LP) 2. Deutsch-französisches Forschungskolloquium (5 LP) 3. Gemeinsamer Workshop, abwechselnd in Paris und Heidelberg (4 LP)	$\Sigma$ 14 LP
		„Abschlussmodul I“ (Wahlpflichtmodul)	1. Oberseminar beim Betreuer der Masterarbeit (10 LP) 2. Betreutes Studium: Gliederung der Masterarbeit, Bericht über das Voranschreiten der eigenen Forschung (6 LP)	$\Sigma$ 16 LP
4. Semester M2 Historisches Seminar/Heidelberg	Alle Lehrveranstaltungen für M.A.-Studiengänge in Geschichtswissenschaften	„Abschlussmodul II“ (Pflichtmodul)	1. Abschluss der Masterarbeit (24 LP) 2. Mündliche Prüfung: Verteidigung der Masterarbeit und wissenschaftliche Bilanz der eigenen Forschungsarbeit (6 LP)	$\Sigma$ 30 LP
Gesamte Leistungen im M2 in Heidelberg				60 LP
<b>Gesamte Leistungen im Master</b>				<b>120 LP</b>

**Option 2: M1 am Historischen Seminar in Heidelberg / M2 an der EHESS in Paris**

Semester	Disziplin/ Fach	Seminare	LP, Leistungen	LP $\Sigma$
1. Semester M1 Historisches Seminar/Heidelberg	Alle Lehrveranstaltungen für M.A.-Studiengänge in Geschichtswissenschaften	„Intensivmodul“  (Wahlpflichtmodul)	1. Oberseminar (10 LP) 2. Vorlesung/Lektüreliste (3 LP) 3. Vorlesung/Lektüreliste (3 LP) oder Betreutes Studium / Betreute Lehre / Betreute Praxis (3 LP)	$\Sigma$ 16 LP
		„Deutsch-französisches Studienmodul“ (Pflichtmodul)	1. Übung „Theorie und Methode“ (5 LP) 2. Deutsch-französisches Forschungskolloquium (5 LP) 3. Gemeinsamer Workshop, abwechselnd in Paris und Heidelberg (4 LP)	$\Sigma$ 14 LP
2. Semester M1 Historisches Seminar/Heidelberg	Alle Lehrveranstaltungen für M.A.-Studiengänge in Geschichtswissenschaften	„Intensivmodul“  (Wahlpflichtmodul)	1. Oberseminar (10 LP) 2. Vorlesung/Lektüreliste (3 LP) 3. Vorlesung/Lektüreliste (3 LP) oder Betreutes Studium / Betreute Lehre / Betreute Praxis (3 LP)	$\Sigma$ 16 LP
		„Deutsch-französisches Studienmodul“ (Pflichtmodul)	1. Übung „Theorie und Methode“ (5 LP) 2. Deutsch-französisches Forschungskolloquium (5 LP) 3. Gemeinsamer Workshop, abwechselnd in Paris und Heidelberg (4 LP)	$\Sigma$ 14 LP
Gesamte Leistungen im M1 in Heidelberg				60 LP
3. Semester M2 EHESS/Paris	Weitere Fächer der Historischen Abteilung der EHESS und weitere Disziplinen	„Forschungsseminar“ (Pflichtseminar)	6 = 3Kontakt/Vor- und Nachbereitung, 3mdl.Präsentation 24 Stunden	$\Sigma$ 6 LP
		„Deutsch-französisches Seminar“ (Pflichtseminar)	6 = 2Kontakt/Vorbereitung, 4Workshop 24 Stunden	$\Sigma$ 6 LP
		„Freies Seminar“ Eventuell das Forschungskolloquium des Betreuers (Wahlpflichtseminar)	6 = 3Kontakt/Vor- und Nachbereitung, 3mdl.Präsentation 24 Stunden	$\Sigma$ 6 LP
		„Abschlussmodul I“ (Pflichtmodul)	12 = 3Kontakt/Vor- und Nachbereitung, 3mdl.Präsentation, 6schrift.Arbeit: Gliederung der Masterarbeit + Bericht über das Vorschreiten der eigenen Forschung	$\Sigma$ 12 LP
4. Semester M2 EHESS/Paris	Weitere Fächer der Historischen Abteilung der EHESS und weitere Disziplinen	„Forschungsseminar“ (Pflichtmodul)	6 LP (24 Stunden)	$\Sigma$ 6 LP
		„Abschlussmodul II“ (Pflichtmodul)	1. Abschluss der Masterarbeit (18) 2. Mündliche Prüfung: Verteidigung der Masterarbeit und wissenschaftliche Bilanz der eigenen Forschungsarbeit (6)	$\Sigma$ 24 LP
Gesamte Leistungen im M2 in Paris				60 LP
<b>Gesamte Leistungen im Master</b>				<b>120 LP</b>

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. März 2009, S. 475.